

1965	Ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 1965	Nr. 51
Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 65	Gesetz zu den Verträgen vom 10. Juli 1964 des Weltpostvereins	1633
24. 11. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	1922
27. 11. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarungen über gemeinsame Finanzierung bestimmter Flugnavigationsdienste in Grönland und auf den Färöern sowie in Island (Inkrafttreten für Tschechoslowakei)	1923

Gesetz zu den Verträgen vom 10. Juli 1964 des Weltpostvereins

Vom 20. Dezember 1965

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den in Wien am 10. Juli 1964 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Verträgen des Weltpostvereins, nämlich

1. Satzung des Weltpostvereins
2. Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins
3. Weltpostvertrag
4. Wertbrief- und Wertkästchenabkommen
5. Postpaketabkommen
6. Postanweisungs- und Postreisescheckabkommen
7. Postüberweisungsabkommen
8. Postnachnahmeabkommen
9. Postauftragsabkommen

10. Postsparkassenabkommen
11. Postzeitungsabkommen

nebst den Schlußprotokollen und den beigefügten Anlagen wird zugestimmt. Die Verträge nebst Schlußprotokollen und Anlagen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Verträge des Weltpostvereins für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für das Post-
und Fernmeldewesen
Stücklen

Der Bundesminister des Auswärtigen
Schröder